

Bundesrat

Drucksache 170/00
20.03.00

EU - A

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Festsetzung der
Agrarpreise (2000/2001)

KOM(2000) 77 endg.; Ratsdok. 6629/00

Übermittelt vom Bundesministerium der Finanzen am 20. März 2000 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Februar 2000 dem Generalsekretär/Hohen Vertreter des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

INHALT

1. Einleitung.....	2
2. Auswirkung der Vorschläge für den EAGFL-Garantie.....	3
3. Haushaltskontext 2000 und 2001.....	3
a) Haushaltskontext 2000.....	3
ALLGEMEINE LAGE.....	3
LAGE IN DEN WICHTIGSTEN SEKTOREN	4
SCHLUSSFOLGERUNGEN.....	7
b) Haushaltskontext 2001.....	8
ANHANG I.....	9
ANHANG II.....	10

1. EINLEITUNG

1. Im vorliegenden Teil II werden die finanziellen Auswirkungen der für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 vorgeschlagenen Agrarpreise auf den EAGFL-Garantie und die landwirtschaftlichen Eigenmittel veranschlagt.
2. In den Vorschlägen werden die Preise für Zucker, Schweinefleisch und Schafffleisch und die Beihilfe für Seidenraupen auf ihrem derzeitigen Niveau beibehalten. Es wird vorgeschlagen, die monatlichen Zuschläge für Getreide in zwei Phasen zu senken. Mit Ausnahme von Zucker bleiben die vorgeschlagenen Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (2001/2002 im Falle der monatlichen Zuschläge für Getreide) unverändert, ohne jedoch künftigen Überprüfungen vorzugreifen.

Die entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf die Ausgaben des EAGFL-Garantie sowie auf die landwirtschaftlichen Eigenmittel lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Auswirkungen in Mio. EUR auf die	2000	2001	2002
1. Ausgaben des EAGFL-Garantie	z.E.	- 8	- 17
2. Eigenmittel	z.E.	- 2	- 5

3. Um den finanziellen Hintergrund dieser Vorschläge möglichst vollständig darzustellen und die voraussichtliche Ausgabenentwicklung aufzuzeigen, legt die Kommission unter Berücksichtigung der im Januar 2000 festgestellten wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen auch einen neuen Ausgabenansatz für das Haushaltsjahr 2000 vor (vgl. Abschnitt 3). Der neue Voranschlag ist auf die Titel B1-1 bis B1-3 des EAGFL-Garantie (Rubrik 1a der finanziellen Vorausschau) begrenzt, da es für eine Neubewertung des Mittelbedarfs für Titel B1-4 (Entwicklung des ländlichen Raums) noch zu früh ist.

In dem am 16. Dezember 1999 festgestellten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2000 sind für die Titel B1-1 bis B1-3 des EAGFL-Garantie Mittel in Höhe von 36 889 Mio. EUR eingesetzt, so daß sich im Rahmen der Obergrenze der finanziellen Vorausschau (37 352 Mio. EUR) eine Marge von 463 Mio. EUR ergibt. Dem Haushaltsplan war jedoch ein voraussichtlicher Mittelbedarf von 37 537 Mio. EUR zugrunde gelegt worden.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt (Januar 2000) wird der Mittelbedarf auf 37 471 Mio. EUR geschätzt; er liegt damit um 582 Mio. EUR über dem Mittelbedarf, der dem Haushaltsplan zugrunde gelegt wurde. Die Preisvorschläge haben keine Auswirkungen auf diese neue Vorausschätzung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 2000.

2. AUSWIRKUNGEN DER VORSCHLÄGE FÜR DEN EAGFL-GARANTIE

SEKTOR	Beschreibung des Vorschlags	Mio. EUR		
		2000	2001	2002
Ackerkulturen	- Senkung der monatlichen Zuschläge für Getreide	-	- 8	- 17
	- Änderung des Interventionszeitraums für Getreide in Schweden	-	z.E.	z.E.
Reis	- Beibehaltung der Höhe der monatlichen Zuschläge	-	-	-
Zucker	- Beibehaltung d. Preise auf Niveau von 1999/2000	-	-	-
	- Beibehaltung der monatlichen Erstattungen der Lagerhaltungskosten	-	-	-
Textilpflanzen	- Beibehaltung der Beihilfe für Seidenraupen auf dem Niveau von 1999/2000	-	-	-
Schafffleisch	- Beibehaltung des Grundpreises für 2001 auf dem Niveau von 2000	-	-	-
Schweinefleisch	- Beibehaltung des Grundpreises auf dem Niveau von 1999/2000	-	-	-

AUSWIRKUNGEN INSGESAMT	z.E.	- 8	- 17
-------------------------------	-------------	------------	-------------

3. HAUSHALTSKONTEXT 2000 UND 2001

a) Haushaltskontext 2000

ALLGEMEINE LAGE

- Im Januar 2000 wird der Mittelbedarf für die Titel B1-1 bis B1-3 des EAGFL-Garantie für das Haushaltsjahr 2000 auf 37 471 Mio. EUR geschätzt, was bedeutet, daß die Haushaltsmittel um 582 Mio. EUR und die Obergrenze der finanziellen Vorausschau um 119 Mio. EUR überschritten werden. Bei der neuen Schätzung wurde die EUR/USD-Parität zugrunde gelegt, die auch im Haushaltsplan verwendet wurde (1 EUR = 1,12 USD). Der reale Durchschnittswert des USD im Zeitraum August 1999 bis Januar 2000 betrug 1 EUR = 1,04 USD. Ende Januar lag dieser Wert bei 1 EUR = 0,98 USD.

- Der von der Kommission im April 1999 festgestellte Haushaltsvorentwurf sah für die Titel B1-1 bis B1-3 des EAGFL-Garantie Mittel in Höhe von 37 314 Mio. EUR vor.

Um den jüngsten Prognosen zur Entwicklung der Marktlage Rechnung zu tragen, hat die Kommission im Oktober 1999 ein Berichtigungsschreiben zum Haushaltsvorentwurf vorgelegt. Für das Berichtigungsschreiben schätzte die Kommission den Mittelbedarf auf 37 537 Mio. EUR, aber tatsächlich wurde der Mittelbedarf in dem Schreiben auf 37 337 Mio. EUR (- 200 Mio. EUR) festgesetzt, um der Obergrenze der

finanziellen Vorausschau für das Jahr 2000 in Höhe von 37 352 Mio. EUR Rechnung zu tragen.

Nachdem die Haushaltsbehörde eine weitere Kürzung um 448 Mio. EUR beschlossen hatte, beliefen sich die für die Titel B1-1 bis B1-3 des EAGFL-Garantie veranschlagten Mittel in dem am 16. Dezember 1999 festgestellten Haushaltsplan auf 36 889 Mio. EUR, ein Betrag, der im Vergleich zu der Obergrenze der finanziellen Vorausschau eine Marge von 463 Mio. EUR bedeutete, aber um 648 Mio. EUR unter dem von der Kommission veranschlagten Mittelbedarf von 37 537 Mio. EUR blieb.

3. Bei dieser neuen Veranschlagung des Mittelbedarfs für den EAGFL-Garantie in Höhe von 37 471 Mio. EUR wurde den Entwicklungen Rechnung getragen, die gegenüber den bei der Feststellung des Haushaltsplans zugrunde gelegten wirtschaftspolitischen Annahmen und Rechtslage eingetreten sind; dieser Betrag liegt um 66 Mio. EUR unter den Vorausschätzungen des Mittelbedarfs zum Zeitpunkt der Vorlage des Berichtigungsschreibens.

Der Mittelbedarf für Schaf- und Ziegenfleisch wurde - insbesondere wegen einer Anpassung der Marktpreise für 1999 und 2000 nach oben und der damit zusammenhängenden Senkung der Prämie - nach unten korrigiert. Auch im Milchsektor, in dem trotz der voraussichtlichen Zunahme der Ausgaben für Ausfuhrerstattungen umfangreiche Einsparungen infolge des Verkaufs größerer Mengen Magermilchpulver aus öffentlichen Vorräten und geringeren Ankäufen möglich sein dürften, ist mit einem geringeren Mittelbedarf zu rechnen. Der Mittelbedarf für den Weinsektor dürfte wegen geringerer Destillationsmengen bedeutend niedriger ausfallen. Im Olivenölsektor ist der geringere Mittelbedarf hauptsächlich auf die niedriger veranschlagten Ausgaben für Lagerhaltungsmaßnahmen zurückzuführen.

Bei mehreren Kapiteln ist der Mittelbedarf im Vergleich zu den Vorausschätzungen, die dem Haushaltsplan zugrunde lagen, jedoch gestiegen. Im Rindfleischsektor ist dies vor allem auf geringere Einnahmen aus Interventionsverkäufen und höhere Ausgaben für besondere Stützungsmaßnahmen zurückzuführen. Bei Zucker und Textilpflanzen (Baumwolle) hängt der höhere Mittelbedarf damit zusammen, daß mit niedrigeren Weltmarktpreisen gerechnet wird.

LAGE IN DEN WICHTIGSTEN SEKTOREN

(Erläuterung der Veränderungen beim Mittelbedarf gegenüber dem Haushaltsplan)¹

Ackerkulturen

**+ 10 Mio. EUR
(+ 299 Mio. EUR)**

Der relativ geringe Anstieg des gesamten Mittelbedarfs für dieses Kapitel ist auf zwei gegensätzliche Entwicklungen zurückzuführen: Zunahme um 99 Mio. EUR bei den Marktmaßnahmen für Getreide und Rückgang um 89 Mio. EUR bei den Direktzahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Ackerkulturen.

¹ Die erste Zahl in der Überschrift jedes Kapitels zeigt die Differenz zu dem dem Haushaltsplan zugrunde liegenden Bedarf, die zweite Zahl in Klammern die Differenz zu den Mittelansätzen des Haushaltsplans für den EAGFL-Garantie (einschließlich der Reserve in Kapitel B0-40) an.

Der Mittelbedarf für die öffentliche Lagerhaltung von Getreide ist um 91 Mio. EUR höher, vor allem weil mit Interventionskäufen in Höhe von 9,9 Mio. t statt 8,2 Mio. t zu rechnen ist. Die öffentlichen Bestände am Ende des Haushaltsjahrs werden auf 16,9 Mio. t anstatt 19,2 Mio. t geschätzt, da der Anfangsbestand geringer war als ursprünglich angenommen und das Verkaufsvolumen zunehmen wird. Der höhere Mittelbedarf (50 Mio. EUR) für Erstattungen bei der Stärkeerzeugung ist darauf zurückzuführen, daß die fraglichen Mengen auf 3,45 Mio. t statt auf 2,9 Mio. t geschätzt werden. Für Ausfuhrerstattungen werden wahrscheinlich 42 Mio. EUR weniger erforderlich sein, vor allem weil damit zu rechnen ist, daß die betreffende Menge geringer sein (-2,4 Mio. t) und der Betrag der Ausfuhrerstattung für Gerste 1999/2000 nur 32,3 EUR/t statt 34,9 EUR/t betragen wird, was mit einem höheren Weltmarktpreis als ursprünglich angenommen zusammenhängt. Der Erstattungssatz für Roggen wurde von 75,1 EUR/t auf 68,9 EUR/t gesenkt. Hingegen sind die voraussichtlichen Erstattungssätze für Weichweizen und für Mais wegen niedrigerer Weltmarktpreise gestiegen (37,6 EUR/t anstatt 30,5 EUR/t für Weizen).

Bei der Stützungsregelung für Ackerkulturen ist der geringere Mittelbedarf darauf zurückzuführen, daß die endgültigen Angaben zu den in Frage kommenden Gebieten, für die eine Beihilfe für 1999/2000 beantragt worden ist, und die durchschnittlichen historischen Erträge, die die Mitgliedstaaten der Kommission bis Mitte Januar 2000 mitzuteilen haben, eingegeben werden müssen. Die Verminderung des Mittelbedarfs um insgesamt 89 Mio. EUR ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß der Mittelbedarf für Beihilfen für Kleinerzeuger um 47 Mio. EUR geringer ist. Was Großerzeuger anbelangt, so wurden die Beihilfen für Getreide einschließlich Mais (- 25 Mio. EUR) und für Ölsaaten (- 24 Mio. EUR) beträchtlich gesenkt. Der Mittelbedarf für Flächenstillegungsbeihilfen ist um 13 Mio. EUR gesunken, der Mittelbedarf für die zusätzliche Beihilfe für Hartweizen ist jedoch um 20 Mio. EUR gestiegen.

Zucker

+ 30 Mio. EUR
(+ 65 Mio. EUR)

Der Anstieg um 30 Mio. EUR erklärt sich aus der geringfügigen Senkung des voraussichtlichen Weltmarktpreises für Zucker für 1999/2000 auf 187 USD/t, wodurch der Ausfuhrerstattungssatz von 525 EUR/t auf 535/t steigt.

Olivenöl

- 14 Mio. EUR
(+ 24 Mio. EUR)

Der geringere Mittelbedarf erklärt sich vor allem daraus, daß die Ausgaben für die Lagerhaltung um 16 Mio. EUR geringer sein dürften, was hauptsächlich damit zusammenhängt, daß nicht mit Ausgaben für die private Lagerhaltung gerechnet wird.

Textilpflanzen

+ 22 Mio. EUR
(+ 39 Mio. EUR)

Der Mittelbedarf für die Beihilfe für Baumwolle ist um 38 Mio. EUR höher, da mit einem niedrigeren Weltmarktpreis als angenommen gerechnet wird (49,5 Cent/Pfund anstatt 55,5 Cent/Pfund im Haushaltsansatz). Für die Beihilfe für Flachs sind 16 Mio. EUR weniger erforderlich, da erwartet wird, daß der durchschnittliche Beihilfensatz niedriger ausfallen wird.

Wein

- 22 Mio. EUR
(- 9 Mio. EUR)

Der Mittelbedarf für Destillations- und Interventionsmaßnahmen ist um 33 Mio. EUR geringer, da erwartet wird, daß die für eine vorbeugende Destillation in Frage kommende Tafelweinmenge 10 Mio. hl statt 12 Mio. hl im Haushaltsansatz betragen wird. Der Mittelbedarf für die Beihilfe für die Verwendung von Traubenmost wird um 11 Mio. EUR höher angesetzt.

Sonstige pflanzliche Sektoren

- 9 Mio. EUR
(- 5 Mio. EUR)

Der Mittelbedarf für die öffentliche Lagerhaltung von Reis ist um 16 Mio. EUR niedriger, da erwartet wird, daß größere Mengen im Rahmen des Programms für die Lieferung von Nahrungsmitteln an bedürftige Personen verkauft werden. Dies wird teilweise durch einen höheren Mittelbedarf an anderer Stelle in diesem Kapitel ausgeglichen, insbesondere für die Ausfuhrerstattungen für Reis (+ 5 Mio. EUR) infolge des voraussichtlichen Rückgangs des Weltmarktpreises.

Milch und Milcherzeugnisse

- 46 Mio. EUR
(+7 Mio. EUR)

Im Bereich der öffentlichen Lagerhaltung von Magermilchpulver führen eine Zunahme der Verkäufe von Magermilchpulver aus öffentlichen Beständen (104 000 t anstatt 55 000 t) und ein Rückgang der erwarteten Ankäufe (50 000 t anstatt 80 000 t) zu einer Verringerung des Mittelbedarfs um 103 Mio. EUR. Für die öffentliche Lagerhaltung von Butter ist der Mittelbedarf um 19 Mio. EUR geringer, da wahrscheinlich größere Mengen verkauft werden (13 560 t anstatt 5 000 t).

Dies wird teilweise dadurch wieder ausgeglichen, daß der Mittelbedarf für Ausfuhrerstattungen um 68 Mio. EUR höher sein wird, und zwar vor allem bei Magermilchpulver, wo zwar mit einer Senkung des voraussichtlichen durchschnittlichen Erstattungssatzes, aber auch mit einem spürbaren Anstieg der ausgeführten Mengen (325 000 t anstatt 250 000 t) zu rechnen ist. Der Mittelbedarf für Beihilfen für den Verbrauch von Butter auf dem Binnenmarkt steigt um 12 Mio. EUR, vor allem weil mehr Butter für die Herstellung von Backwaren verwendet wird (370 000 t anstatt 360 000 t).

Rindfleisch

+ 61 Mio. EUR
(+138 Mio. EUR)

Ein geringerer Anfangsbestand für die öffentliche Intervention als ursprünglich vorgesehen (187 000 t anstatt 195 000 t) führt dazu, daß auch die verkauften Mengen geringer sind, wobei noch immer davon ausgegangen wird, daß im Jahre 2000 keine Interventionsankäufe erfolgen und die Bestände vor Ende des Haushaltsjahres beseitigt sein werden. Da gleichzeitig mit einem geringeren durchschnittlichen Verkaufspreis gerechnet wird, dürften die für die öffentliche Lagerhaltung erforderlichen Mittel um 57 Mio. EUR höher sein. Der Mittelbedarf für außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen im Vereinigten Königreich (Beihilferegelung für das Schlachten von Rindern, die älter als 30 Monate sind) ist um 28 Mio. EUR gestiegen, da wahrscheinlich eine größere Anzahl von Tieren betroffen sein wird.

Diese Zunahme des Mittelbedarfs wird teilweise durch einen um 18 Mio. EUR geringeren Mittelbedarf für Ausfuhrerstattungen ausgeglichen, was auf die geringeren Mengen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, zurückzuführen ist (770 000 t anstatt 835 000 t).

Schaf- und Ziegenfleisch

**- 99 Mio. EUR
(- 67 Mio. EUR)**

Der Hauptgrund für den geringeren Mittelbedarf ist, daß von höheren durchschnittlichen Marktpreisen für die Wirtschaftsjahre 1999 und 2000 ausgegangen wird, was geringere Prämien zur Folge hat. Der durchschnittliche Marktpreis für 1999 wurde auf 3 306 EUR/t statt 3 250 EUR/t im Haushaltsansatz festgesetzt. Auch für 2000 wird mit einem höheren Durchschnittspreis gerechnet, nämlich 3 350 EUR/t anstatt 3 250 EUR/t. Unter Berücksichtigung geringfügiger Anpassungen des technischen Umrechnungskoeffizienten, der zur Festsetzung der Prämie und zur Vorausschätzung der Zahl der prämienfähigen Tiere verwendet wurde, ist der Mittelbedarf für die Prämie daher um 91 Mio. EUR geringer. Für die zusätzliche Pauschalprämie, die in weniger begünstigten Gebieten gewährt wird, ist der Mittelbedarf um 8 Mio. EUR geringer, vor allem weil der Vorschuß auf die Prämie für 1999, der im Haushaltsjahr 1999 gezahlt wurde, höher ausfiel als ursprünglich vorgesehen.

Nahrungsmittelhilfeprogramme

**- 6 Mio. EUR
(- 1 Mio. EUR)**

Der geringere Mittelbedarf für dieses Kapitel erklärt sich vor allem aus der Einbeziehung der Haushaltsmittel für das Programm für die Lieferung von Nahrungsmitteln an benachteiligte Personen (196 Mio. EUR anstatt 200 Mio. EUR) und eines geringeren Mittelbedarfs für Erstattungen für die Nahrungsmittelhilfe an Dritte (- 2 Mio. EUR).

SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Haushaltslage 2000 stellt sich für die Titel B1-1 bis B1-3 des EAGFL-Garantie wie folgt dar:

		Mio. EUR
i)	• Haushaltsmittel 2000	36 889
	• Obergrenze der finanziellen Vorausschau	37 352
	• Marge	463
ii)	• Neuer Mittelbedarf	37 471
	• Obergrenze der finanziellen Voraus- schau	37 352
	• Überschreitung der Obergrenze	119
	• Überschreitung der Haushaltsmittel	582

Die neue Vorausschätzung des Mittelbedarfs ergibt eine Überschreitung der Obergrenze der finanziellen Vorausschau um 119 Mio. EUR und der Haushaltsmittel um 582 Mio. EUR.

Bei der voraussichtlichen Überschreitung der Haushaltsmittel sind Einsparungen nicht berücksichtigt, die sich ergeben, wenn der reale Durchschnittswert des Euro gegenüber dem Dollar unter dem im Haushaltsplan zugrunde gelegten Wert bleibt (1 EUR = 1,12 USD). Beträgt der Durchschnittswert des Euro für das restliche Haushaltsjahr 1 EUR = 1,04 USD, so könnten sich die Einsparungen auf 400 Mio. EUR belaufen. Die ersten 200 Mio. EUR müßten aus dem EAGFL-Garantie finanziert werden. Der Rest könnte gegebenenfalls durch Übertragungen aus der Währungsreserve in Kapitel B1-60 des Haushaltsplans gedeckt werden. Durch die Berücksichtigung der Einsparungen in Höhe von 200 Mio. EUR wird der Mittelbedarf unter der Obergrenze der finanziellen Vorausschau liegen.

Eingedenk der derzeitigen Vorausschätzung des Mittelbedarfs wird die Kommission die Haushaltslage während des gesamten Haushaltsjahrs aufmerksam verfolgen und ihre strenge Marktmanagementpolitik fortsetzen. Sollten die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Höhe der Ausgaben auf die derzeitigen Haushaltsmittel zu begrenzen, behält es sich die Kommission vor, einen Berichtigungs- und Nachtragshaushalt im Rahmen der Obergrenze der finanziellen Vorausschau vorzuschlagen.

b) Haushaltskontext 2001

Gemäß Artikel 2 der Entscheidung des Rates vom 31. Oktober 1994 betreffend die Haushaltsdisziplin wird die Agrarleitlinie 2001 vorläufig mit knapp 48 800 Mio. EUR veranschlagt. Die endgültige Höhe der Leitlinie wird festgesetzt, wenn der Haushaltsvorentwurf angenommen ist.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß in Übereinstimmung mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24./25. März 1999 und der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens neue jährliche Obergrenzen für die Agrarausgaben im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2000-2006 auf einem merklich niedrigeren Niveau als in der Leitlinie vorgesehen festgesetzt worden sind. Für die Titel B1-1 bis B1-3 des EAGFL-Garantie beträgt diese Obergrenze 40 035 Mio. EUR für 2001 gegenüber 37 352 Mio. EUR für 2000; sie stellt einen äußerst knapp bemessenen Haushaltsrahmen dar, da im Haushaltsjahr 2001 erstmalig die zusätzlichen Kosten aus den Beschlüssen zur Agenda 2000 berücksichtigen müssen, wonach dem System der direkten Ausgleichszahlungen in bestimmten Sektoren (vor allem Ackerkulturen und Rindfleisch) Rechnung zu tragen und die gemeinsame Marktorganisation für Wein zu überarbeiten ist. Überdies sollte nach der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 nach Möglichkeit eine ausreichende Marge zwischen den Haushaltsmitteln und den Obergrenzen der finanziellen Vorausschau gelassen werden.

Die Kommission weist darauf hin, daß ihre Agrarpreisvorschläge in diesem Kontext strenger Haushaltsgrundsätze zu sehen sind, und empfiehlt nachdrücklich, daß die entsprechenden Beschlüsse diesen Grundsätzen Rechnung tragen.

ANHANG I**HAUSHALTSLAGE 2000****(Titel B1-1 bis B1-3 des EAGFL-Garantie)**

Mio. EUR

Kapitel	Bezeichnung	Mittelansatz des Haushalts- plans 2000 (1 EUR=1,12 \$)	Dem Haus- haltsplan 2000 zugrunde lie- gender Bedarf	Konjunktur und rechtliche Entwicklung	Revidierte Voraus- schätzung (1 EUR=1,12 \$)
B1-10	Ackerkulturen	16 641	16 930	+10	16 940
B1-11	Zucker	1 996	2 031	+30	2 061
B1-12	Olivenöl	2 190	2 228	-14	2 214
B1-13	Trockenfutter und Hülsenfrüchte	380	387	0	387
B1-14	Textilpflanzen	1 024	1 041	+22	1 063
B1-15	Obst und Gemüse	1 654	1 682	+2	1 684
B1-16	Wein	695	708	-22	686
B1-17	Tabak	975	992	0	992
B1-18	Sonstige pflanzliche Erzeugnisse	312	316	-9	307
B1-20	Milch und Milcherzeugnisse	2 735	2 788	-46	2 742
B1-21	Rindfleisch	4 465	4 542	+61	4 603
B1-22	Schaf- und Ziegenfleisch	1 832	1 864	-99	1 765
B1-24	Schweinefleisch, Eier und Geflügel	465	472	-1	471
B1-25	Sonst. Maßn. zug. tier. Erzeugnisse	10	10	0	10
B1-26	Fischerei	14	14	0	14
B1-30	Nicht-Anhang-I-Waren	551	560	+3	563
B1-31	Nahrungsmittelhilfeprogramme	335	340	-6	334
B1-32	Inseln u. Gebiete i. äußerster Randlage	243	245	0	245
B1-33	Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich	106,5	109,5	-3	106,5
B1-36	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen	59	59	0	59
B1-37	Rechnungsabschluß früherer Haushaltsjahre	- 700	- 700	0	-700
B1-38	Förder- und Informationsmaßnahmen	71,5	69,5	+2	71,5
B1-39	Sonstige Maßnahmen	835	849	+4	853
	Titel B1-1, B1-2 und B1-3 insgesamt	36 889	37 537	-66	37 471

ANHANG II

AUSGABEN DES EAGFL-GARANTIE SEIT 1985 NACH SEKTOREN

(Auf der Grundlage der Haushaltsnomenklatur 1999 einschließlich der Ausgaben aus übertragenden Mitteln)

Mio. ECU/EUR

KAPITEL	SEKTOR ODER ART DER MASSNAHME	EUR 10				EUR 12				EUR 15				1999 vorläufig		
		1985	1986	1987	1988	1989	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996		1997	1998
B1-10	ACKERKULTUREN	3 662,5	5 664,8	7 245,1	7 708,0	6 250,4	7 834,5	9 259,0	10 227,6	10 611,3	12 655,7	15 018,3	16 372,2	17 462,1	17 945,2	17 865,9
B1-11	ZUCKER	1 804,6	1 725,6	2 035,6	2 081,9	1 979,8	1 388,3	1 814,9	1 937,4	2 188,6	2 061,5	1 831,0	1 711,3	1 607,8	1 776,6	2 112,8
B1-12	OLIVENÖL	687,4	602,8	1 137,6	934,4	1 454,7	1 163,5	1 942,7	1 726,9	2 457,4	1 818,4	807,1	1 988,1	2 207,2	2 266,7	2 091,8
B1-13	TROCKENFUTTER UND HÜLSENFRÜCHTE	116,9	154,1	167,3	217,5	219,7	306,5	422,7	388,5	532,0	378,4	342,0	365,2	367,4	377,5	376,4
B1-14	TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN	239,5	560,6	305,8	452,8	597,8	576,4	523,1	782,3	880,7	879,0	887,7	851,7	906,9	869,8	1 027,1
B1-15	OBST UND GEMÜSE	1 205,2	959,0	944,6	697,1	998,9	1 209,8	1 071,8	1 236,3	1 654,1	1 544,6	1 826,2	1 581,1	1 555,3	1 509,5	1 454,1
B1-16	WEIN	920,5	629,8	796,8	1 543,4	1 142,5	740,1	1 271,7	1 081,9	1 503,3	1 170,5	850,1	776,9	1 030,1	700,0	614,6
B1-17	TABAK	862,8	782,2	803,5	966,1	1 138,9	1 232,1	1 329,6	1 233,1	1 165,1	1 057,4	993,0	1 025,6	998,0	870,3	908,3
B1-18	SONSTIGE PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	104,7	117,0	142,4	131,7	194,6	169,2	430,9	538,1	321,9	167,4	276,9	204,5	187,4	271,9	285,3
	TITEL B1-1 INSGESAMT	9 604,1	11 195,9	13 578,7	14 732,9	13 977,3	14 260,3	18 066,4	18 613,9	21 314,4	21 732,9	22 832,3	24 876,6	26 322,2	26 587,4	26 736,5
B1-20	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE	5 532,4	5 033,8	4 774,2	5 718,6	4 755,7	4 699,1	5 605,5	3 704,0	4 840,6	4 057,8	3 891,0	3 441,2	2 985,1	2 596,7	2 510,1
B1-21	RINDFLEISCH	2 745,8	3 481,7	2 148,6	2 475,9	2 428,5	2 833,2	4 307,8	4 425,7	3 989,0	3 532,0	4 090,8	6 797,0	6 675,4	5 160,6	4 578,6
B1-22	SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH	502,4	616,9	573,8	1 293,6	1 452,8	1 452,3	1 966,4	2 015,5	2 209,8	1 932,5	2 203,9	1 681,1	1 424,9	1 534,6	1 894,3
B1-23	SCHWEINFLEISCH; EIER UND GEFÜGEL	228,5	249,7	310,6	409,6	495,1	425,4	421,4	334,7	491,8	655,9	343,8	262,9	557,5	327,9	432,8
B1-25	SONSTIGE TIERISCHE ERZEUGNISSE	-	1,2	1,0	0,8	0,6	0,4	(26,2)	(32,0)	45,9	26,5	0,9	0,9	5,7	1,4	16,4
B1-26	FISCHEREI	(16,1)	(18,0)	(17,4)	(46,9)	(24,0)	(23,6)	(26,2)	(32,0)	32,4	33,0	28,2	25,3	21,8	10,5	7,8
	TITEL B1-2 INSGESAMT	9 009,1	9 383,2	7 808,2	9 898,5	9 132,7	9 410,5	12 301,1	10 480,0	11 609,5	10 237,7	10 558,7	12 208,4	11 670,4	9 631,6	9 440,1
B1-30	NICHT-ANHANG-II-WAREN	440,9	503,0	590,3	602,4	552,1	511,5	704,2	699,6	743,5	631,4	574,3	491,1	565,9	553,1	573,4
B1-31	NAHRUNGSMITTELHILFE	355,1	418,2	457,6	469,8	457,9	420,7	566,4	595,8	524,1	390,1	371,0	265,4	426,3	333,7	722,0
B1-32	GEBIETE u. INSELN IN AUßERSTER RANDLAGE	-	-	-	-	-	-	-	15,3	184,0	235,8	241,9	213,6	187,4	186,6	223,7
B1-36	KONTROLLE UND VORBEUGUNG	-	-	-	-	-	3,0	20,1	24,6	80,1	75,9	62,9	28,9	42,8	40,4	19,2
B1-37	RECHNUNGSABSCHLÜSSE	-99,2	-55,3	-208,2	29,2	-202,7	-377,9	-437,8	78,9	-384,8	-612,0	-1 146,7	-1 122,7	-867,6	-654,8	-606,2
B1-38	FÖRDERMASSNAHMEN	91,8	79,0	68,6	60,0	76,5	106,9	98,6	114,6	175,6	49,0	48,1	49,1	54,2	45,0	57,0
B1-39	SONSTIGE MASSNAHMEN	326,2	595,2	654,9	607,0	412,8	374,1	243,7	115,0	143,5	51,8	128,2	244,9	208,7	178,1	100,2
	- Beitrittsausgleichsbeträge	0,2	5,8	18,0	64,3	41,4	36,6	28,3	28,2	7,1	0,2	-	-	-	-	-
	- Währungsausgleichsbeträge	189,6	475,9	636,9	505,2	322,9	270,9	130,7	0,9	136,4	4,5	0,7	0,3	-	-0,2	-0,1
	- Agronomische Beihilfen	136,4	113,5	-	37,5	48,5	66,6	84,7	85,9	100,3	83,3	69,9	225,0	207,9	194,0	124,4
	- Zinsen für die Vorfinanzierung	-	-	-	-	-	-	(3,9)	(25,9)	35,8	30,0	36,3	-	4,5	0,6	-
	- Einkommensbeihilfen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	47,1	21,3	-	-3,7	-16,3	-24,1
	- Sonstige	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	TITEL B1-3 INSGESAMT	1 114,8	1 540,1	1 503,2	1 768,4	1 296,6	1 038,3	1 195,2	1 643,8	1 602,1	935,3	279,7	170,3	617,7	677,6	1 089,3
B1-50	FLANKIERENDE MASSNAHMEN	-	-	-	-	-	-	-	-	221,7	505,3	832,1	1 852,3	2 064,8	1 847,0	2 588,2
	TITEL B1-3 INSGESAMT	1 114,8	1 540,1	1 503,2	1 768,4	1 296,6	1 038,3	1 195,2	1 643,8	1 602,1	935,3	279,7	170,3	617,7	677,6	1 089,3
	EAGFL-GARANTIE INSGESAMT	19 728,0	22 119,2	22 950,1	26 399,8	24 406,6	25 069,0	31 562,7	31 275,8	34 748,2	33 412,3	34 502,7	39 107,8	40 674,9	38 748,1	39 854,1
	AUSSERGEWÖHNLICHE WERTBERICHTIGUNG	-	-	-	(1 240,0)	(650,2)	(564,3)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	SONDERABSATZ VON BUTTER	-	-	-	-	(796,4)	(796,4)	(797,4)	(799,5)	-	-	-	-	-	-	-
	FLÄCHENSTILLEGUNG (TEILAUSTRICHTUNG)	-	-	-	-	(3,0)	(21,3)	(76,9)	(137,9)	-	-	-	-	-	-	-

Anmerkung: Die Angaben in Klammern wurden nicht aus dem EAGFL-Garantie finanziert.

AGRARPREISVORSCHLÄGE

KOM(2000) 77 - TEIL III

Seite

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide | 12 |
| 2. | Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis | 20 |
| 3. | Verordnung des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 2000/01 | 23 |
| 4. | Verordnung des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 2000/01 | 25 |
| 5. | Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht | 28 |
| 6. | Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch | 31 |
| 7. | Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch | 35 |

2000/0045 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1253/1999⁵, werden auf den Interventionspreis monatliche Zuschläge angewendet. Damit soll den Lagerhaltungs- und Zinskosten für die Lagerung des Getreides in der Gemeinschaft sowie der Notwendigkeit des Absatzes der Bestände nach Maßgabe der Marktbedürfnisse in bestimmtem Maße Rechnung getragen werden. In Übereinstimmung mit dem Konzept bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der Agenda 2000 und um den Erzeugern einen Bezugsrahmen für die mehrjährige Produktionsplanung zu bieten, sind die Anzahl und der Betrag der monatlichen Zuschläge auf unbefristete Zeit festzusetzen, ohne daß dies jedoch etwaigen später gerechtfertigten Überprüfungen vorgreift.
- (2) Um die Marktverwaltung zu vereinfachen und regionale Schwierigkeiten bei der Anwendung des Interventionsmechanismus zu vermeiden, die sich dadurch ergeben könnten, daß der Ankaufszeitraum in verschiedenen Nachbarländern, die demselben geographischen Gebiet mit denselben Witterungsbedingungen angehören, unterschiedlich ist, muß dieser Zeitraum in den Ländern im Norden der Gemeinschaft vereinheitlicht werden.

¹

ABl. C

²

ABl. C

³

ABl. C

⁴

ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁵

ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 18.

- (3) Bei dieser Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 sind in dem Bemühen um Vereinfachung und Klarheit der Rechtsvorschriften auch alte Vorschriften zu streichen, die keine Berechtigung haben.
- (4) Um im übrigen den Bestimmungen zu entsprechen, die der Rat auf dem Gebiet der Ausschußverfahren erlassen hat, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 zu ändern. Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁶ sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Auf den Interventionspreis werden monatliche Zuschläge gemäß der Tabelle in Anhang D angewendet.“
2. Artikel 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Ankäufe sind nur in den nachstehenden Zeiträumen zulässig:
 - vom 1. August bis zum 30. April in Italien, Spanien, Griechenland und Portugal,
 - vom 1. November bis zum 31. Mai in den anderen Mitgliedstaaten.“
3. Die Artikel 20 und 22 werden aufgehoben.
4. Artikel 23 erhält folgende Fassung:

„Artikel 23

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß, dem Verwaltungsausschuß für Getreide, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.
- (3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.“

5. Folgender Anhang D wird angefügt:

ANHANG D

Monatliche Zuschläge zum Interventionspreis

(EUR/t)

Monat	Wirtschaftsjahr 2000/01	Ab dem Wirtschaftsjahr 2001/02
Juli	-	-
August	-	-
September	-	-
Oktober	-	-
November	0,93	0,85
Dezember	1,86	1,70
Januar	2,79	2,55
Februar	3,72	3,40
März	4,65	4,25
April	5,58	5,10
Mai	6,51	5,95
Juni	6,51	5,95

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 1 Nummer 2 ist jedoch mit Wirkung vom 1. Juli 2000 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

1. EINLEITUNG

Nach den Beschlüssen von Mai 1999 zur Agenda 2000 und der 1992 eingeleiteten Reform der gemeinsamen Marktorganisationen gibt es nur noch wenige Sektoren, für die jährlich institutionelle Preise oder Beträge festgesetzt werden müssen. Nach den jüngsten Vorschlägen der Kommission zur Überarbeitung der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf wird auch für diesen Sektor die jährliche Preisfestsetzung entfallen.

Konkret muß der Rat nach Stellungnahme des Parlaments noch folgende institutionelle Preise und Beträge für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 festsetzen:

- Monatliche Zuschläge für Getreide (Betrag, Zahl und Zeitplan),
- monatliche Zuschläge für Reis,
- verschiedene Preise und Beträge im Zuckersektor (institutionelle Preise für Zuckerrüben, institutionelle Preise für Zucker, monatliche Erstattung der Lagerkosten),
- Beihilfe für Seidenraupen,
- Grundpreis für Schafffleisch,
- Grundpreis für Schweinefleisch.

Die Kommission schlägt vor, an dem Mehrjahreskonzept festzuhalten, das auch der Agenda 2000 und den früheren Reformen zugrunde liegt, und die institutionellen Preise und Beträge für die betreffenden sechs Sektoren - mit Ausnahme des Zuckers, in dem das derzeitige Quotensystem mit dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 ausläuft - auf unbefristete Zeit festzusetzen. Dieses Konzept bietet den Vorteil, daß den Landwirten ein stabilerer Bezugsrahmen für die langfristige Produktionsplanung geboten wird. Die späteren Änderungen der Grundverordnungen werden künftige Reformen nicht beeinträchtigen.

2. BEGRÜNDUNG NACH ERZEUGNISSEN

2.1. Getreide

2.1.1. Monatliche Zuschläge

Für den Interventionspreis sind die monatlichen Zuschläge derzeit auf 1 EUR/t/Monat für den Zeitraum November bis Mai festgesetzt; der Zuschlag für Mai gilt auch für Juni. Diese Zuschläge werden jedes Jahr in einer Einzelverordnung des Rates festgesetzt. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Konzept wird für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 und die nachfolgenden Wirtschaftsjahre vorgeschlagen, den Betrag und den Zeitraum der monatlichen Zuschläge durch Änderung der Grundverordnung über die Marktorganisation für Getreide (Verordnung (EG) Nr. 1766/92) auf Dauer festzusetzen.

Da der kurzfristige Zinssatz sich wieder auf dem Niveau befindet, das dem Beschluß für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 zugrunde lag (3%), ist eine Änderung des Betrags nicht gerechtfertigt. In Anbetracht der Einführung des Euro am 1.1.1999 dürfte dieser Zinssatz künftig keine großen Schwankungen aufweisen.

Da jedoch beschlossen wurde, den Interventionspreis für Getreide in zwei Phasen jeweils um 7,5% zu senken, schlägt die Kommission vor, den derzeitigen Betrag der monatlichen Zuschläge, nämlich 1 EUR/t/Monat, gleichzeitig wie folgt zu verringern:

- 0,93 EUR/t/Monat für das Wirtschaftsjahr 2000/2001,
- 0,85 EUR/t/Monat ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002.

Die Lage wird unter Berücksichtigung der Marktentwicklung überprüft, wenn der Beschluß über die letzte Senkung des Interventionspreises für Getreide ab dem Wirtschaftsjahr 2002/2003 gefaßt werden muß.

2.1.2. *Interventionszeitraum in Schweden*

In Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1766/92 sind folgende Interventionszeiträume festgesetzt:

- Italien, Spanien, Griechenland und Portugal: 1. August bis 30. April,
- andere Mitgliedstaaten: 1. November bis 31. Mai,
- Schweden: 1. Dezember bis 30. Juni.

Für Schweden wurde zum Zeitpunkt des Beitritts aufgrund der geographischen Lage dieses Landes ein anderer Zeitraum festgelegt, was sich aber nicht als besonders zweckdienlich erwiesen hat, da vor allem wegen der Verlängerung des Interventionszeitraums um den Monat Juni administrative Probleme aufgetreten sind. Um eine Vermengung mit der neuen Ernte zu vermeiden, muß sämtliches Getreide vor Ende Juli übernommen werden. Für die Ende Juni angebotenen Mengen ist der Übernahmezeitraum dann zu kurz, so daß für bestimmte Wirtschaftsjahre Ausnahmeregelungen erforderlich waren. Dieses Problem könnte sich durch die Senkung des Interventionspreises während der in der Agenda 2000 festgelegten Übergangszeit noch verschlimmern (so könnte die Intervention zur Umgehung der Preissenkung am Ende des Wirtschaftsjahres künstlich an Attraktivität gewinnen).

Angesichts dieser Nachteile sind die geographische Lage oder die Klimaverhältnisse in Schweden kein zulässiger Grund für die Beibehaltung eines besonderen Interventionszeitraums. Für Finnland, wo die geographischen Verhältnisse vergleichbar sind, gilt im übrigen der normale Interventionszeitraum, und in diesem Land wurden keine besonderen Marktverzerrungen festgestellt.

Die Kommission schlägt daher vor, für Schweden denselben Interventionszeitraum wie für die anderen Mitgliedstaaten (mit Ausnahme der südlichen Mitgliedstaaten), d. h. 1. November bis 31. Mai, festzusetzen.

2.2. Reis

Für den Interventionspreis gilt derzeit ein monatlicher Zuschlag um 2 EUR/t/Monat. Er wird jedes Jahr in einer Einzelverordnung des Rates festgesetzt. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Konzept wird für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 und die nachfolgenden Wirtschaftsjahre vorgeschlagen, den Betrag der monatlichen Zuschläge durch Änderung der Grundverordnung über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (Verordnung (EG) Nr. 3072/95) auf Dauer festzusetzen.

Angesichts der Stabilität des Interventionspreises und der Zinssätze schlägt die Kommission vor, den Betrag von 2 EUR/t/Monat unverändert zu belassen.

Hiermit wird dem von der Kommission zugesagten Vorschlag für die gesamte Marktorganisation für Reis nicht vorgegriffen.

2.3. Zucker

Für das letzte Wirtschaftsjahr, in dem das derzeitige System von Produktionsquoten gilt, schlägt die Kommission vor, den Grundpreis für Zuckerrüben, den Interventionspreis für Weißzucker und die Verarbeitungsspanne beizubehalten.

Demnach bleiben auch die Mindestpreise für A- und B-Rüben unverändert (sie werden vom Grundpreis durch Anwendung einer Abgabe von 2% bzw. 30% abgeleitet). Allerdings ist der effektive Mindestpreis für B-Rüben von der endgültigen Höhe der B-Abgabe abhängig, die zu einem späteren Zeitpunkt im Verwaltungsausschußverfahren nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 festgesetzt wird.

Unter Berücksichtigung der stabilen Zinssätze in der Gemeinschaft schlägt die Kommission vor, die monatliche Lagerkostenerstattung in Höhe von 0,33 EUR/100 kg nicht zu ändern.

Die Kommission weist darauf hin, daß sie im Rahmen der GATT-Verpflichtungen die Produktionsquoten für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 gemäß Artikel 26 der Grundverordnung gegebenenfalls senken muß.

Die Preisvorschläge für den Zuckersektor sind nachstehender Tabelle zu entnehmen:

		Preise 1999/2000 (EUR)	Vorschläge 2000/2001 (EUR)	Verän- derung %
1. Grundpreis für Zuckerrüben	t	47,67	47,67	0
2. Mindestpreis für A-Rüben ⁽¹⁾	t	46,72	46,72	0
3. Mindestpreis für B-Rüben ⁽²⁾	t	32,42	32,42	0
4. Interventionspreis für Weißzucker	dt	63,19	63,19	0
5. Richtpreis für Weißzucker	dt	66,50	66,50	0
6. Interventionspreis für Rohzucker	dt	52,37	52,37	0
7. Monatliche Lagerkostenerstattung	dt	0,33	0,33	0

(1) 98% des Grundpreises für Zuckerrüben.

(2) 68% des Grundpreises für Zuckerrüben, ausgenommen im Falle der Anwendung von Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/99.

2.4. Seidenraupen

Der Anteil der Seidenraupenzucht an der gesamten landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in der Gemeinschaft ist gering, und auf die Gemeinschaft entfällt auch nur ein geringer Teil der weltweiten Raupenzucht. In einigen ländlichen Gebieten der Gemeinschaft ist die Seidenraupenzucht jedoch ein wichtiger Wirtschaftszweig. Zur Erhaltung dieses Wirtschaftszweiges sollte die derzeitige Beihilfe in Höhe von 133,26 EUR je Schachtel Seidenraupensamen beibehalten werden. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Konzept wird dieser Betrag in der Grundverordnung dieses Sektors (Verordnung (EWG) Nr. 845/72) festgesetzt.

2.5. Schafffleisch

Der Grundpreis dient dazu, die Einkommensverluste der Erzeuger zu ermitteln. Die Prämie für Mutterschafe wird auf der Grundlage der Differenz zwischen dem Grundpreis und dem arithmetischen Mittel der gewichteten durchschnittlichen Wochenpreise auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft berechnet. Saisonberichtete Grundpreise werden auch deshalb festgesetzt, um den normalen saisonalen Schwankungen auf dem Markt Rechnung zu tragen. Fällt der Marktpreis unter einen bestimmten Prozentsatz des saisonberichteten Preises, kann eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung gewährt werden.

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Konzept wird vorgeschlagen, den Grundpreis und die saisonberichteten Preise in der Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2467/98) festzusetzen. Der Grundpreis von derzeit 504,07 EUR/100 kg sollte beibehalten werden. Bei den saisonberichteten Preisen soll die erste Woche am ersten Tag des Wirtschaftsjahrs (erster Januar Montag) beginnen.

2.6. Schweinefleisch

In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Konzept wird vorgeschlagen, den Grundpreis und die Standardqualität, auf die sich dieser Preis bezieht, in der Grundverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates) festzusetzen. Der Grundpreis von derzeit 1509,39 EUR/t soll beibehalten werden.

Der Grundpreis dient konkret dazu, über etwaige Interventionsmaßnahmen in Form einer Beihilfe zur privaten Lagerhaltung zu beschließen. Eine solche Beihilfe kann beschlossen werden, wenn der durchschnittliche Marktpreis in der Gemeinschaft unter 103% des Grundpreises sinkt.

Die Standardqualität wird wie folgt festgelegt:

- Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 kg bis weniger als 120 kg: Kategorie E,
- Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 kg bis 180 kg: Kategorie R.

3. HORIZONTALE ASPEKTE

Die Änderung der Grundverordnungen der betreffenden Sektoren durch die vorliegenden Vorschläge bietet Gelegenheit zu einer rechtlichen Überarbeitung ohne inhaltliche Änderungen.

In den Verordnungen (EWG) Nr. 1766/92 (Getreide) und (EG) Nr. 3072/95 (Reis) wird der Artikel gestrichen, mit dem die Finanzierung aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, auf die französischen überseeischen Gebiete ausgedehnt wurde, da diese Bestimmung hinfällig geworden ist.

In den verschiedenen Verordnungen sind die Bestimmungen über das Komitologieverfahren im Anschluß an den Beschluß 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 über zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse anzupassen.

2000/0046 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
über die gemeinsame Marktorganisation für Reis**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission⁷,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁸,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates¹⁰, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2072/98¹¹, werden auf den Interventionspreis monatliche Zuschläge angewendet. Damit soll den Lagerhaltungs- und Finanzkosten für die Lagerung des Reises in der Gemeinschaft sowie der Notwendigkeit des Absatzes der Bestände nach Maßgabe der Marktbedürfnisse in bestimmtem Maße Rechnung getragen werden. In Übereinstimmung mit dem Konzept bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der Agenda 2000 und um den Erzeugern einen Bezugsrahmen für die mehrjährige Produktionsplanung zu bieten, ist der Betrag der monatlichen Zuschläge auf unbefristete Zeit festzusetzen, ohne daß dies jedoch etwaigen später gerechtfertigten Überprüfungen vorgreift. Angesichts vor allem der stabilen Preise und Zinssätze ist es gerechtfertigt, die derzeit anwendbaren Zuschlagsbeträge beizubehalten.
- (2) Bei dieser Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 sind in dem Bemühen um Vereinfachung und Klarheit der Rechtsvorschriften auch alte Vorschriften zu streichen, die keine Berechtigung haben.
- (3) Um im übrigen den Bestimmungen zu entsprechen, die der Rat auf dem Gebiet der Ausschußverfahren erlassen hat, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 zu ändern. Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im

⁷ ABl. C

⁸ ABl. C

⁹ ABl. C

¹⁰ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

¹¹ ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 4.

Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹² sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf den Interventionspreis werden während der in Artikel 4 Absatz 1 genannten vier Monate monatliche Zuschläge angewendet. Der auf diese Weise für den Monat Juli erhaltene Preis gilt bis zum 31. August.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2000/01 beläuft sich jeder monatliche Zuschlag auf 2 EUR/t.“

2. Artikel 20 wird aufgehoben.

3. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide eingesetzten Verwaltungsausschuß für Getreide unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

¹²

ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2000/0047 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität
für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 2000/01**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹³, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 4 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission¹⁴,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁵,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁶,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Festsetzung der Preise für Zucker ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik Rechnung zu tragen. Die gemeinsame Agrarpolitik hat insbesondere zum Ziel, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen sowie für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.
- (2) Zur Erreichung dieser Ziele ist es notwendig, den Richtpreis für Zucker auf einer Höhe festzusetzen, die insbesondere unter Berücksichtigung der sich daraus für den Interventionspreis ergebenden Höhe den Erzeugern von Zuckerrüben oder Zuckerrohr unter Wahrung der Verbraucherinteressen einen angemessenen Erlös sichert und mit der ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den Preisen für die wichtigsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse gewährleistet werden kann.
- (3) Die Vermarktung des Zuckers ist wegen der Besonderheiten des Zuckermarktes nur mit relativ begrenzten Risiken verbunden. Daher kann bei der Festsetzung des Interventionspreises für Zucker der Unterschied zwischen Richtpreis und Interventionspreis verhältnismäßig niedrig gehalten werden.

¹³ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

¹⁴ ABl. C

¹⁵ ABl. C

¹⁶ ABl. C

- (4) Der Grundpreis für Zuckerrüben muß unter Berücksichtigung des Interventionspreises, der Erlöse der Unternehmen aus den Melasseverkäufen, die auf 7,61 EUR/100 kg veranschlagt werden können - dieser Betrag ist von dem Preis für Melasse nach Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 abgeleitet, der seinerseits auf 8,21 EUR/100 kg veranschlagt wird - sowie der Kosten für die Verarbeitung und Lieferung der Zuckerrüben an die Fabriken und unter Zugrundelegung eines Ausbeutesatzes festgesetzt werden, der für die Gemeinschaft auf 130 Kilogramm Weißzucker je Tonne Zuckerrüben mit 16 v.H. Zuckergehalt veranschlagt werden kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Richtpreis für Weißzucker wird auf 66,50 EUR/100 kg festgesetzt.
2. Der Interventionspreis für Weißzucker wird für die Gebiete der Gemeinschaft ohne Zuschußbedarf auf 63,19 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in der Gemeinschaft gültige Grundpreis für Zuckerrüben wird auf 47,67 EUR/t auf der Stufe der Lieferung zur Sammelstelle festgesetzt.

Artikel 3

Zuckerrüben der Standardqualität sind von folgender Beschaffenheit:

- a) von gesunder, einwandfreier und handelsüblicher Qualität;
- b) mit einem Zuckergehalt von 16 v.H. bei der Annahme.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 2000/01.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 2000/01

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 des Rates vom 13. September 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker¹⁷, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission¹⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr./.... des Rates vom zur Festsetzung bestimmter Preise im Zuckersektor und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 2000/01¹⁹ ist der Interventionspreis für Weißzucker für die Gebiete ohne Zuschußbedarf auf 63,19 EUR/100 kg festgesetzt worden.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 ist für jedes einzelne Zuschußgebiet ein abgeleiteter Interventionspreis für Weißzucker festzusetzen. Dabei ist es angebracht, die regionalen Preisunterschiede für Zucker zu berücksichtigen, die bei normaler Ernte und freiem Warenverkehr mit Zucker aufgrund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung anzunehmen sind.
- (3) In den Erzeugungsgebieten Irlands und des Vereinigten Königreichs, Spaniens, Portugals und Finnlands ist ein Zuschußbedarf abzusehen.
- (4) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 wird ein Interventionspreis für Rohzucker festgesetzt. Dieser Preis ist anhand des Interventionspreises für Weißzucker festzusetzen.
- (5) Mit der Verordnung (EG) Nr./.... ist der Grundpreis für Zuckerrüben auf 47,67 EUR/t festgesetzt worden. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 entspricht der Mindestpreis für A-Zuckerrüben 98 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben und der Mindestpreis für B-Zuckerrüben vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 33 Absatz 5 derselben Verordnung grundsätzlich 68 v.H. des Grundpreises für Zuckerrüben.

¹⁷ ABl. L 252 vom 25.9.1999, S. 1.

¹⁸ ABl. C

¹⁹ Siehe Seite ... dieses Amtsblatts.

- (6) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1358/77 des Rates vom 20. Juni 1977 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für den Ausgleich der Lagerkosten für Zucker und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 750/68²⁰, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3042/78²¹, ist der Betrag der Vergütung im Rahmen des Ausgleichs der Lagerkosten je Monat und je Gewichtseinheit unter Berücksichtigung der Finanzierungskosten, der Versicherungs- und der eigentlichen Lagerkosten festzusetzen. Bei der Berechnung der Finanzierungskosten ist ein Zinssatz von 3,75 v.H. zu berücksichtigen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zuschußgebiete der Gemeinschaft wird der abgeleitete Interventionspreis für Weißzucker festgesetzt auf

- a) 64,65 EUR/100 kg für alle Gebiete Irlands und des Vereinigten Königreichs;
- b) 64,65 EUR/100 kg für alle Gebiete Portugals;
- c) 64,65 EUR/100 kg für alle Gebiete Finnlands;
- d) 64,88 EUR/100 kg für alle Gebiete Spaniens,

Artikel 2

Der Interventionspreis für Rohzucker wird auf 52,37 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 3

- 1. Der in der Gemeinschaft gültige Mindestpreis für A-Zuckerrüben wird auf 46,72 EUR/t festgesetzt.
- 2. Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 wird der in der Gemeinschaft gültige Mindestpreis für B-Zuckerrüben auf 32,42 EUR/t festgesetzt.

Artikel 4

Die in Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999 genannte Vergütung wird auf monatlich 0,33 EUR/100 kg Weißzucker festgesetzt.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

²⁰ ABl. L 156 vom 25.6.1977, S. 4.

²¹ ABl. L 361 vom 23.12.1978, S. 8.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 2000/01.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2000/0048 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 über
Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission²²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²³,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁴,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates²⁵, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2059/92²⁶, wird jährlich für in der Gemeinschaft erzeugte Seidenraupen eine Beihilfe gewährt. In Übereinstimmung mit dem Konzept bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der Agenda 2000 und um den Erzeugern einen Bezugsrahmen für die langfristige Produktionsplanung zu bieten, ist die Beihilfe auf unbefristete Zeit festzusetzen, ohne daß dies jedoch etwaigen später gerechtfertigten Überprüfungen vorgreift.
- (2) Der Beihilfebetrug ist so festzusetzen; daß den Seidenraupenzüchtern eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet wird.
- (3) Um im übrigen den Bestimmungen zu entsprechen, die der Rat auf dem Gebiet der Ausschußverfahren erlassen hat, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 845/72 zu ändern. Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse²⁷ sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden -

²² ABI. C.

²³ ABI. C

²⁴ ABI. C

²⁵ ABI. L 100 vom 27.4.1972, S. 1.

²⁶ ABI. L 215 vom 30.7.1992, S. 19.

²⁷ ABI. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 845/72 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

- (1) Es wird eine Beihilfe für in der Gemeinschaft gezüchtete Seidenraupen der Unterposition 0106 00 90 und Seidenraupeneier der Unterposition 0511 99 80 der Kombinierten Nomenklatur gewährt.
- (2) Die Beihilfe wird den Seidenraupenzüchtern je in Betrieb genommene Samenschachtel unter der Voraussetzung gewährt, daß diese Schachteln eine noch festzusetzende Mindestmenge Samen enthalten und die Raupenzucht erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (3) Der Beihilfebetrag je in Betrieb genommene Samenschachtel wird auf 133,26 EUR festgesetzt.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 4 Absatz 2 erlassen.

Diese Bestimmungen betreffen insbesondere die Mindestmenge gemäß Artikel 1 Absatz 2, die Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission übermitteln müssen, und alle Kontrollmaßnahmen, die zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und andere Unregelmäßigkeiten durchzuführen sind.“

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

- (1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf eingesetzten Verwaltungsausschuß für Flachs und Hanf unterstützt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.
- (3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

2000/0049 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 über die
gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission²⁸,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁰,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates³¹ ist der Grundpreis für Tierkörper von Schafen unter Berücksichtigung der Kriterien von Artikel 3 Absatz 2 festzusetzen. Vorgenannter Artikel 3 sieht auch vor, daß saisonale Grundpreise festgesetzt werden können, um den normalen jahreszeitlich bedingten Schwankungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Schaffleisch Rechnung zu tragen. Unter Berücksichtigung der anwendbaren Parameter werden die Preise in der nachstehenden Höhe festgesetzt.
- (2) In Übereinstimmung mit dem Konzept bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der Agenda 2000 und um den Erzeugern einen Bezugsrahmen für die mehrjährige Produktionsplanung zu bieten, ist der Grundpreis auf unbefristete Zeit festzusetzen, ohne daß dies jedoch etwaigen später gerechtfertigten Überprüfungen vorgreift.
- (3) Um im übrigen den Bestimmungen zu entsprechen, die der Rat auf dem Gebiet der Ausschußverfahren erlassen hat, sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 zu ändern. Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen

²⁸ ABl. C

²⁹ ABl. C

³⁰ ABl. C

³¹ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.

Durchführungsbefugnisse³² sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Der Grundpreis für das Wirtschaftsjahr 2001 und die folgenden Wirtschaftsjahre wird auf 504,07 EUR/100 kg Tierkörpergewicht festgesetzt.

Der saisonale Grundpreis, mit dem den normalen jahreszeitlich bedingten Schwankungen auf dem Gemeinschaftsmarkt für Schaffleisch Rechnung getragen wird, wird wöchentlich gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Vorbehaltlich einer vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschlossenen Ausnahme beginnt das Wirtschaftsjahr am ersten Montag im Januar und endet an dem diesem Tag vorangehenden Tag im folgenden Jahr.“

2. Artikel 24 wird aufgehoben.
3. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß, dem Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
 - (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.
 - (3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.“
4. Der Anhang dieser Verordnung wird als Anhang III in die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

³²

ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

„ANHANG III - Saisonale Grundpreise

(EUR/100 kg Tierkörpergewicht)

Woche	Grundpreis	Woche	Grundpreis
1	515,06	27	483,55
2	518,58	28	481,20
3	522,67	29	480,01
4	525,59	30	479,45
5	528,51	31	478,83
6	531,42	32	478,83
7	534,35	33	478,83
8	537,27	34	478,83
9	539,61	35	478,83
10	541,94	36	478,83
11	543,11	37	478,83
12	543,11	38	478,83
13	541,94	39	478,86
14	540,30	40	478,98
15	538,09	41	479,10
16	534,94	42	479,20
17	532,60	43	479,30
18	529,09	44	480,00
19	525,59	45	480,95
20	520,92	46	482,00
21	515,08	47	483,20
22	509,23	48	486,10
23	502,24	49	490,75
24	496,39	50	496,60
25	491,72	51	503,85
26	487,05	52	511,50

2000/0050 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 über
die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission³³,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁴,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates³⁶, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94³⁷, wird jährlich ein Grundpreis für bestimmte Aufmachungsformen von Fleisch von Hausschweinen festgesetzt. In Übereinstimmung mit dem Konzept bei der Reform der gemeinsamen Marktorganisationen im Rahmen der Agenda 2000 und um den Erzeugern einen Bezugsrahmen für die langfristige Produktionsplanung zu bieten, ist der Grundpreis auf unbefristete Zeit festzusetzen, ohne daß dies jedoch etwaigen später gerechtfertigten Überprüfungen vorgreift.
- (2) Der Grundpreis muß so festgesetzt werden, daß er dazu beiträgt, die Preisstabilisierung auf den Märkten zu gewährleisten, ohne zur Bildung struktureller Überschüsse in der Gemeinschaft zu führen.
- (3) Der Grundpreis muß für eine Standardqualität festgesetzt werden, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper³⁸, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. n°3513/93³⁹, festgelegt wurde.
- (4) Um im übrigen den Bestimmungen zu entsprechen, die der Rat auf dem Gebiet der Ausschußverfahren erlassen hat, sind die entsprechenden Bestimmungen der

³³ ABl. C

³⁴ ABl. C

³⁵ ABl. C

³⁶ ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1.

³⁷ ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 105.

³⁸ ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1.

³⁹ ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5.

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 zu ändern. Da die für die Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁴⁰ sind, sollten diese Maßnahmen nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundpreis für der Standardqualität entsprechendes Fleisch von Hausschweinen in ganzen oder halben Tierkörpern, nachstehend „geschlachtete Schweine“ genannt, wird ab 1. Juli 2000 auf 1 509,39 EUR/t festgesetzt.

Die Standardqualität wird nach Maßgabe des gemäß Artikel 2 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 festgestellten Gewichts und Muskelfleischanteils der Schweineschlachtkörper wie folgt definiert:

- Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis weniger als 120 kg: Klasse E,
- Schlachtkörper mit einem Gewicht von 120 bis 180 kg: Klasse R.“

2. Artikel 4 Absatz 4 wird gestrichen.

3. Artikel 23 wird aufgehoben.

4. Artikel 24 erhält folgende Fassung:

„Artikel 24“

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuß, dem Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.
- (3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf einen Monat festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

**Beschluss
des Bundesrates**

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die
Festsetzung der Agrarpreise (2000/2001)

KOM(2000) 77 endg.; Ratsdok. 6629/00

Der Bundesrat hat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 gemäß §§ 3 und 5
EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Im Vorschlag der Kommission für die Festsetzung der Agrarpreise 2000/2001
werden die institutionellen Preise und Beträge in den noch betroffenen sechs
Sektoren entsprechend dem bisherigen Mehrjahreskonzept auf unbefristete Zeit
festgesetzt. Davon ausgenommen ist der Zuckersektor, in dem das derzeitige
Quotensystem mit dem Wirtschaftsjahr 2000/2001 ausläuft.

Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Zuckermarkt-
ordnung nicht nur für die heimischen landwirtschaftlichen Betriebe und für die
gewerbliche Wirtschaft besondere Bedeutung zukommt. Die Zuckermarktordnung
stellt aufgrund der unterschiedlichen Umwelt- und Sozialstandards in anderen
Staaten für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe in der EU die Basis für
eine wettbewerbsfähige Produktion dar.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den Verhandlungen auf EU-Ebene mit
Nachdruck darauf hinzuwirken, dass die EU-Zuckermarktordnung in den bisherigen
Regelungen unverändert auch nach dem Jahr 2001 fortgeführt wird.